



Satzung



Auto- und Motorradclub e.V. im ADAC

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2	ZWECK UND ZIEL	2
§ 3	MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4	AUFNAHME	3
§ 5	BEITRÄGE	3
§ 6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7	ORGANE	4
§ 8	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 9	DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
§ 10	AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 11	DER VORSTAND	6
§ 12	RECHNUNGSPRÜFER	7
§ 13	SATZUNGSÄNDERUNG	8
§ 14	AUFLÖSUNG	8
§ 15	ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 26.10.1950 in Sulzbach-Rosenberg gegründete Club führt den Namen "Auto- und Motorradclub Sulzbach-Rosenberg im ADAC". Er hat seinen Sitz in Sulzbach-Rosenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen.
- (II) Der Club ist Mitglied im ADAC.
- (III) Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Club wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (IV) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (I) Der Club betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ S2 ff. der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Der Club verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiete des Kraftfahrwesens.
- (III) Der Club fördert den Motorsport indem er insbesondere selbst Motorsportveranstaltungen durchführt oder seinen Mitgliedern die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen ermöglicht. Er betätigt sich dabei im Rahmen der motorsportlichen Regeln der nationalen und internationalen Motorsportorganisationen.
- (IV) Der Club führt Maßnahmen durch die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit geeignet erscheinen. Mit Schriften, Vorträgen und Schulungen will er die Verkehrsteilnehmer fortbilden und insbesondere die Verkehrserziehung pflegen.
- (V) Der Club pflegt allseitige Kameradschaft innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie sportliche, und verkehrserzieherische Veranstaltungen.
- (VI) Mittel des Clubs sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Clubmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (VII) Über die Einnahmen und Ausgaben sind unter Beachtung der §§ 140 ff. der Abgabenord-

nung ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen.

- (VIII) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Jede natürliche Person kann Mitglied des Clubs werden.
- (II) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
- (III) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Club muss besonders beantragt werden. Der Bewerber, auch Nichtmitglied des Gesamt-ADAC, muss durch ein Clubmitglied als Bürge zur Aufnahme vorgeschlagen werden. Der Bürge haftet für die Zahlung der Aufnahmegebühr und den ersten Jahresbeitrag.
- (II) Der 1. Vorsitzende und mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder entscheiden über die Aufnahme.
- (III) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden die endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5 Beiträge

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitglieder Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederhauptversammlung festlegt. Der Beitrag muss jedoch mindestens 20,- DM jährlich betragen.
- (II) Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung gilt die Bankeinzugsquittung. Auf Wunsch wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint.
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Clubvorstand eingelegt werden, der unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges über sämtliche Mitgliedschaftsrechte endgültig entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschluss unanfechtbar.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs, alle Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Tagespresse mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Berichte der Referenten
Sportleiter, Verkehrsleiter und weitere
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer
 - e) Feststellung der Stimmliste
 - f) Entlastung des Vorstandes

- g) turnusmäßige Wahlen
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Bei der Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Nordbayern haben nur die ADAC- Mitglieder Stimm- und Wahlrecht.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Auflösung des Vereins
- (III) Die Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln, Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind,

- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden,

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

§ 11 Der Vorstand

- (I) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- 1) der 1. Vorsitzende
 - 2) der stellvertretende Vorsitzende
 - 3) der Schatzmeister
 - 4) der Sportleiter
 - 5) der Schriftführer.
- (II) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade sein.
- (III) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Der stellvertretende Vorsitzende ist dem Verein gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten,
- (IV) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung.
- (V) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Alle 2 Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung seit Gründung, scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus. Mitglied des Vorstandes kön-

nen nur die Mitglieder des Clubs sein.

- (VI) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (VII) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern (1-5) ist nicht zulässig, jedoch kann ein Mitglied des Vorstandes zugleich das Amt eines Beisitzers übernehmen. Die Zusammenlegung von Beiratsämtern ist zulässig.
- (VIII) Bei Ausfall / Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung allein den Vorstand.
- (IX) Zur Unterstützung des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung den "Beirat".

Er setzt sich zusammen aus Besitzern nach Bedarf die besondere Bezeichnungen (Verkehrsreferent, Jugendwart, Pressewart usw.) führen können. Die Beisitzer haben Stimm- und Rederecht im Vorstand. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Der gesamte Beirat wird turnusgemäß von der Mitgliederversammlung in den Jahren gewählt in denen keine regulären Vorstandswahlen stattfinden. Notwendig werdende Nachwahlen des Vorstandes oder des Beirates sind von dieser Regelung ausgenommen.

- (X) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Funktionen, bzw. zur Erledigung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen. Die Nominierung ist jederzeit durch Vorstandsbeschluss zu widerrufen oder nach zweijähriger Amtsperiode neu zu bestätigen. Die Beauftragten sind nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen zu laden und haben kein Stimmrecht im Vorstand
- (XI) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Wenn Angestellte des ADAC seiner Gaue oder Ortclubs Mitglieder des Ortclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die Syndici. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten Auslagen.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt turnusgemäß mit den regulären

Vorstandswahlen.

§ 13 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 14 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- (III) Das verbleibende Vermögen des Clubs ist für gemeinnützige Zwecke, einer Organisation die sich ausschließlich der Jugend- und Verkehrserziehung widmet, oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Verfügung zu stellen. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Amberg.

Auto- und Motorradclub Sulzbach-Rosenberg e.V. im ADAC, 28. Januar 2010

1. Vorsitzender
Robert Pirner

2. Vorsitzender
Ralf Dittrich